

**Informationen zum Europarecht**

Informationen zum Europarecht.....	1
I. Geschichte – Die Entwicklung der Europäischen Union.....	2
II. Allgemeines.....	3
III. Aufgaben und Ziele.....	3
IV. Rechtsnatur.....	3
V. Die Organe der EU.....	4
VI. Bedeutung des Gemeinschaftsrechts.....	4
VII. Rechtsetzung.....	4
VIII. Arten des Gemeinschaftsrechts.....	4
IX. Die Grundfreiheiten.....	5
X. Rechtsschutz.....	5
XI. Berühmte Urteile.....	6
X. Begrifflichkeiten.....	8

## **I. Geschichte – Die Entwicklung der Europäischen Union**

**1923 Gründung der Panama-Union**

**1930 Die französische Regierung spricht sich in einem Memorandum für einen europäischen Staatenbund aus**

**1946 Churchill fordert in Zürich, Vereinigte Staaten von Europa zu schaffen**

**1947 Benelux-Staaten bilden eine Zollunion**

**1948 17 europäische Staaten bilden die OEEC**

**1949 Gründung des Europarats**

**1950 Erleichterung der Außenhandelsabrechnung durch die Europäische Zahlungsunion**

**1951 Gründung der Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Montanunion**

**1957 Unterzeichnung der Römischen Verträge über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG und der europäischen Atomgemeinschaft Euratom**

**1960 Schaffung der Europäischen Freihandelsassoziation Efta**

**1963 Deutsch-französischer Freundschaftsvertrag zwischen de Gaulle und Adenauer**

**1965 Fusionsvertrag der Europäischen Gemeinschaften; Exekutivorgane von Montanunion, EWG und Euratom werden zusammengelegt**

**1968 Verwirklichung der europäischen Zollunion, Abschaffung der Binnenzölle, einheitliche Außenzölle**

**1973 Erweiterung der Gemeinschaft um Dänemark, Irland, Großbritannien**

**1973-1975 Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa KSZE in Helsinki**

**1974 Konstituierung des Europäischen Rates als oberstes Gremium der EWG-Staats- und Regierungschefs**

**1975 1. Lomé-Abkommen zwischen der EWG und 46 Staaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik, weitere Folgeabkommen**

**1979 Europäisches Währungssystem EWS tritt in Kraft, erste Direktwahlen zum Europaparlament**

**1981 Süderweiterung: Griechenland wird 10. Mitglied**

**1985 Gründung der Eureka (European Research Coordination Agency) für Hochtechnologie**

**1986 Zweite Süderweiterung: Spanien und Portugal treten bei; Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte – Ziele: Verwirklichung des Binnenmarktes, Erweiterung der Gemeinschaftskompetenzen, Entwicklung zu einer Union, bessere Handlungsfähigkeit durch veränderte Entscheidungsverfahren**

**1992 Unterzeichnung des Maastrichter Vertrags, Gründung der Europäischen Union mit dem Ziel weiterer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Integration; Abkommen über den gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum EWR zwischen EWG- und Efta-Staaten (freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen, Kapital)**

**1995 Finnland, Österreich und Schweden treten der Europäischen Union bei; Schengener Abkommen über den Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen tritt in Kraft**

**1997 Vertrag von Amsterdam (Maastrich II bringt Reformen; Beschluß über die Osterweiterung)**

**1999 Dritte Stufe der Währungsunion tritt in Kraft**

**2002 Die Euro-Banknoten und Münzen werden ausgegeben**

### **Meilensteine**

**Schumann-Plan:1951: Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS = Montanunion)**

**Europäische Verteidigungsgemeinschaft scheiterte am Veto Frankreichs(1952)**

**1957: EWG/EAG (Römische Verträge)**

**1965 Fusionsvertrag: EWG, EAG, EGKS**

**1986 Einheitliche Europäische Akte, EEA, Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarkts wurde als Vertragsziel aufgenommen**

**1992: Maastricht Vertrag**

## **II. Allgemeines**

**Die EU ruht auf drei Pfeilern, bekannt auch als Säulen-Modell:**

- 1. EG, EGKS, EAG: Gemeinschaftsrecht**
- 2. „GASP“: Intergouvernementale Zusammenarbeit**
- 3. Innen-/Justizpolitik: Intergouvernementale Zusammenarbeit**

**In den Bereichen der Außen-/Sicherheitspolitik sowie der Innen-/Justizpolitik handelt es sich um eine intergouvernementale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Völkerrechts, für die die Besonderheiten des Gemeinschaftsrechts nicht gelten. Es erfolgt keine Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf die EU.**

## **III. Aufgaben und Ziele**

**Die EG ist auf die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes gerichtet. Aufgabe ist die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion.**

**Unter dem Begriff „Gemeinsamer Markt“ wird als wirtschaftliche Integration der Mitgliedsstaaten durch die Beseitigung zwischenstaatlicher Hindernisse im Bereich des Waren-, Personen-, Dienstleistung- und Kapitalverkehrs (4 Grundfreiheiten).**

**Neben der Verwirklichung des „gemeinsamen Marktes als Fundament der Gemeinschaft soll durch die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Wirtschaftspolitik eine gemeinsame Wirtschaftspolitik eingeführt werden.**

**Unter dem Begriff „Binnenmarkt“ wird ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.**

## **IV. Rechtsnatur**

**Die Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaften wird unterschiedlich beurteilt. Während früher die Bandbreite von einem intergouvernementalen Zusammenschluß souveräner Staaten über den bundesstaatlichen Charakter bis hin zu einer Staatenverbindung eigener Art reichte, hat das Bundesverfassungsgericht in einem „Maatsricht-Urteil“ schließlich den Begriff „Staatenverbund“ eingeführt.**

## **V. Die Organe der EU**

- **Europäischer Rat:** Treffen der Staats- und Regierungschefs, um die Leitlinien der EU festzulegen; kein Organ  
Nicht zu verwechseln mit dem Europarat, der eine Staatenkonferenz zum Schutz der Menschenrechte nach der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ ist
- **Rat der Europäischen Union:** Hauptrechtssetzungsorgan, erlässt alle wesentlichen Rechtsakte
- **Kommission:** „Hüter der Verträge“; besitzt im wesentlichen Initiativ-, Kontroll- und Exekutivrechte; wegen Initiativrecht „Motor der Gemeinschaft“
- **Parlament:** Kontrollfunktion der Abgeordneten, die direkt gewählt werden; Mitwirkungs-, Kontroll- und Beratungsrechte
- **Europäischer Gerichtshof:** Aufgabe ist die Sicherung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts, Verwerfungsmonopol

## **VI. Bedeutung des Gemeinschaftsrechts**

Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, dem Gemeinschaftsrecht in den Staaten zu praktischer Wirksamkeit zu verhelfen. Der Gesetzgeber muß sein Recht an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts anpassen, weiterhin muß eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts erfolgen.

## **VII. Rechtsetzung**

Die Rechtssetzungskompetenz der EG ist nicht umfassend und uneingeschränkt; es gilt vielmehr das „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“. Es besagt, daß eine Zuständigkeit zur Rechtssetzung nur dann gegeben ist, wenn die Verträge eine Ermächtigung zum Tätigwerden der Gemeinschaftsorgane enthalten. Die Gemeinschaft besitzt also keine „Kompetenz-Kompetenz“ und entscheidet nicht selbstständig über ihre Zuständigkeit.

## **VIII. Arten des Gemeinschaftsrechts**

Unterschieden wird zwischen Primär- und Sekundärrecht. Das Primärrecht stellt das Fundament dar. Und regelt die Kompetenzen der Gemeinschaft sowie die Pflichten der Mitgliedsstaaten. Es hat nur Geltung zwischen den Staaten, Adressat ist nicht der einzelne Bürger.

Eine Sonderrolle nehmen in diesem Zusammenhang die Grundfreiheiten ein, die echte Ansprüche geben können.

Das Sekundärrecht ist das von der EU geschaffene Recht, so zum Beispiel die „Bananenmarktverordnung“.

**Innerhalb des Sekundärrechts wird unterschieden:**

- **Die Verordnung:** Sie ist unmittelbar anwendbares Recht. In Falle von entgegenstehenden nationalen Regelungen genießt diese Anwendungsvorrang. Sie wird auch als „Gesetz der Gemeinschaft“ bezeichnet.
- **Die Richtlinie:** Sie ist grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar. Sie ist vielmehr an die Mitgliedsstaaten gerichtet, die diese in nationales Recht umsetzen müssen (Transformationsgesetz). Die unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen einer Richtlinie ist nur dann möglich, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die Richtlinie nicht oder unzulänglich umgesetzt wurde. Weiterhin ist daneben erforderlich, daß die Richtlinienbestimmungen inhaltlich unbestimmt und hinreichend genau sind.
- **Ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht:** Auch wenn gegenwärtig noch kein Grundrechtskatalog existiert, hat der Europäische Gerichtshof im Wege wertender Rechtsvergleichung Grundsätze entwickelt, die einem Grundrechtsschutz nahe kommen.

## **IX. Die Grundfreiheiten**

- **Warenverkehr**  
Geschützt ist der freie Warenverkehr; verboten sind also alle nationalen Regelungen, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.
- **Arbeitnehmerfreizügigkeit**  
Ein ausländischer Arbeitnehmer muß genauso behandelt werden wie ein Inländer, es darf also die Arbeitsaufnahme in einem anderen Staat nicht aufgrund einer Regelung erschwert oder unattraktiv gemacht werden.
- **Niederlassungsfreiheit**  
Auch bei selbstständigen Personen ist eine Gleichbehandlung geboten, wenn sie sich in einem Mitgliedsstaat berufsmäßig niederlassen wollen. Eine Diskriminierung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ist unzulässig.
- **Dienstleistungsfreiheit**  
Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist sowohl das Anbieten, die positive Dienstleistungsfreiheit, als auch die Inanspruchnahme, die negative Dienstleistungsfreiheit, geschützt.

## **X. Rechtsschutz**

- **Das Vorabentscheidungsverfahren**  
Wenn ein Gericht Zweifel bei der Anwendung von Gemeinschaftsrecht hat, kann es dem Europäischen Gerichtshof anrufen, während des letztinstanzliche Gericht zur Vorlage verpflichtet ist.
- **Das Vertragsverletzungsverfahren**  
Ein Mitgliedsstaat/die Kommission kann einen anderen Mitgliedsstaat wegen einer Vertragsverletzung verklagen.

- **Die Nichtigkeitsklage**  
Im Rahmen dieser Klageart ist es möglich, die Nichtigkeit eines Rechtsaktes der Gemeinschaft zu begehren.
- **Die Untätigkeitsklage**  
Dabei handelt es sich um eine Klage auf Feststellung, daß die Kommission, der Rat etc. es unter Verletzung der Verträge unterlassen hat, einen bestimmten Rechtsakt zu erlassen. (Feststellungsklage, gerichtet auf Feststellung einer rechtswidrigen Unterlassung)

## XI. Berühmte Urteile

- **Francovichurteil:**  
*Haftung der Mitgliedsstaaten für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht*  
Es ist ein Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, daß die Mitgliedstaaten zu Ersatz der Schäden verantwortlich sind, die dem einzelnen durch zurechenbare Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind.  
(EuGH, Slg. 1991, 5357)
- **Brasserie du pêcheur:**  
*Haftung der Mitgliedsstaaten für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht*  
Die Mitgliedsstaaten haften auch für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht, die dem nationalen Gesetzgeber zuzuschreiben sind. Wenn diesem ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, muß zur Begründung eines Staatshaftungsanspruchs der Verstoß hinreichend qualifiziert sein. Ein weiteres Verschulden ist nicht erforderlich. Die Ersatzpflicht kann nicht auf Schäden begrenzt werden, die nach Erlass des EuGH-Urteils, in dem der zur Last gelegte Verstoß festgestellt wird, eingetreten sind.  
(EuGH, NJW 1996, 1267)
- **Foto-Frost:**  
*Verwerfungsmonopol des EuGH*  
Die nationalen Gerichte haben keine Befugnis mehr, selbst die Ungültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane festzustellen.  
(EuGH, Slg. 1987, 4199)
- **COSTA/ENEL:**  
*Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum mitgliedstaatlichen Recht*  
Der EGV hat eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten aufgenommen und von ihren Gerichten anzuwenden ist. Dieser Vertrag stellt eine autonome Rechtsquelle dar; dem daraus fließenden Recht können daher keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen.  
(EuGH, Slg. 1964, 1251)
- **Solange II-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:**  
*Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum mitgliedstaatlichen Recht*  
Solange die EG und insbesondere der EuGH einen wirksamen Grundrechtsschutz gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, dem Grundrechtsschutz des Grundgesetzes vergleichbar ist, wird das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht nicht mehr ausüben und dieses recht nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen.

(BVerfGE 73, 339)

- **Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsrechts:**

*Verhältnis des Gemeinschaftsrecht zum mitgliedstaatlichen Recht*

Auch Akte der öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation betreffen die Grundrechtsberechtigten in Deutschland; damit ist auch die Aufgabe des Bundesverfassungsrechts berührt. Dieses übt seine Rechtsprechung in einem Kooperationsverhältnis zum EuGH aus.

Die Auslegung von Befugnisnormen durch Einrichtungen der Organe der Gemeinschaft darf keiner Vertragserweiterung gleichkommen. Eine solche Auslegung würde in Deutschland keine Bindungswirkung entfalten. (EuGH, NJW 1993, 3047)

- **BUG-Alutechnik:**

*Verhältnis des Gemeinschaftsrecht zum mitgliedstaatlichen Recht (§ 48 VwVfG)*

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtung aus dem EGV verstoßen, indem sie einer Entscheidung der Kommission, eine vom Land Baden-Württemberg einem Unternehmen gewährte Beihilfe zurückzufordern, nicht nachgekommen ist.

(EuGH, Slg. 1990, 3437)

- **Tafelweinsentscheidung:**

*Verhältnis des Gemeinschaftsrecht zum mitgliedstaatlichen Recht (§ 80 VwGO)*

Die Bundesrepublik hat gegen ihre gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, indem sie die sofortige Vollziehung der Bescheide gegen Weinerzeuger über die Heranziehung zur obligatorischen Destillation nicht angeordnet hat und weiterhin gegenüber sich weigernden Erzeugern keine im deutschen Recht vorgesehenen Zwangsmittel angewandt hat.

(EuGH, Slg. 1990, 2879)

- **Zuckerfabrik Süderdithmarschen:**

*Verhältnis des Gemeinschaftsrecht zum mitgliedstaatlichen Recht (§ 80 VwGO)*

Art. 189 EGV versagt nationalen Gerichten nicht die Befugnis, die Vollziehung eines auf einer Gemeinschaftsverordnung beruhenden nationalen Verwaltungsakts auszusetzen. Diese ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, daß das Gericht erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des Gemeinschaftsrechtsaktes hat und die Frage dieser Gültigkeit, wenn der Gerichtshof mit dieser Frage noch nicht befasst ist, diesem selbst vorlegt, wenn die Entscheidung dringlich ist und dem Antragsteller ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden droht und wenn das Gericht das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt.

(EuGH, Slg. 1991, 415)

- **Cassis de Dijon:**

*Freier Warenverkehr*

Das Verbot der „Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ in Art. 30 EGV umfasst auch die Festsetzung eines Mindestweingehalts für Trinkweinbrände im Recht eines Mitgliedsstaates, wenn es sich um die Einfuhr von in einem anderen

**Mitgliedsstaat rechtmäßig produziertem und in den Verkehr gebrachten alkoholischen Getränk handelt.**

**(EuGH, Slg. 1979, 649)**

➤ **Keck-Urteil:**

*Freier Warenverkehr*

**Art. 30 EGV ist dahingehend auszulegen, daß er keine Anwendung auf Rechtsvorschriften findet, die dem Weiterverkauf zum Verlustpreis allgemein untersagen; Verkaufsmodalitäten werden von Art. 30 EGV nicht erfasst.**

**(EuGH, NJW 1994, 121)**

➤ **Klopp-Entscheidung:**

*Niederlassungsfreiheit*

**Nach Art. 52ff. EGV ist es den Mitgliedsstaaten verwehrt, einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates das Recht auf Zugang zum Rechtsanwaltsberuf und dessen Ausübung nur deshalb zu versagen, weil der Betroffene gleichzeitig eine Rechtsanwaltskanzlei in einem Mitgliedsstaat unterhält.**

**(EuGH, Slg. 1984, 2971)**

## **X. Begrifflichkeiten**

❖ **Supranationalität**

**Recht einer internationalen Organisation, autonom von der Willensbildung in den Mitgliedsstaaten in bestimmten, übertragenen Bereichen für diese verbindliche Rechtsregeln zu erlassen.**

❖ **Normenhierarchie innerhalb des Gemeinschaftsrechts**

**Primäres Gemeinschaftsrecht, Allgemeine Rechtsgrundsätze, Gewohnheitsrecht  
Völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft  
Sekundäres Gemeinschaftsrecht**

❖ **„Effet utile“**

**Integrationsfreundliche und an der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts orientierte Vorgehensweise**

❖ **„implied-powers“-Lehre**

**Gemeinschaft stehen ungeachtet des Wortlauts der Ermächtigungsnorm alle jene Kompetenzen zu die zur Erfüllung der ausdrücklich eingeräumten Befugnisse ergänzend erforderlich sind (vgl. der Lehre „Annexkompetenz/Kompetenz kraft Sachzusammenhang“)**

❖ **Diskriminierungsverbot**

**Bei der Anwendung nationalen Rechts im Vollzug des Gemeinschaftsrechts dürfen keine Unterschiede zu Verfahren gemacht werden, in denen über in der Sache gleiche, aber rein nationale Sachverhalte entschieden werden.**

❖ **Effizienzgebot**

**Die Anwendung nationalen Rechts darf die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts nicht dahingehend beeinträchtigen, daß es praktisch unmöglich wird, dieses zu verwirklichen.**

- ❖ **„Europäisierung des Vertrauensschutzes“**  
Bei der Rückforderung gemeinschaftswidriger nationaler Beihilfen werden europäische Maßstäbe übertragen. Eine Berufung auf innerstaatlichen Vertrauensschutz ist nicht mehr möglich.
- ❖ **„discrimination á rebours“/Inländerdiskriminierung/umgekehrte Diskriminierung**
- ❖ **Aufgrund der Anwendung der Grundfreiheiten können Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten besser gestellt sein als Inländer; das Gemeinschaftsrecht steht der Inländerdiskriminierung nicht entgegen.**
- ❖ **Dassonville-Formel**  
Eine Maßnahme gleicher Wirkung ist „jede Handelsregelung der Mitgliedsstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern ...“.